



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Er erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preistabelle 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Bekundungsregister.

## Kollegen und Kolleginnen! Beteiligt Euch rege und opferwillig an den allgemeinen Sammlungen für die ausgesperrten Bauarbeiter!

**Inhalt:** An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands. — Erwägungen! — Vom Dresdener Kriegsschauplatz. — Aus dem Genossenschaftsleben. — Feuilleton: England und englische Verhältnisse (XIII.). — Rundschau. — Literatur. — Verfammlungs-kalender. — Abrechnungen. — Anzeigen.

**Beilage:** Tarif-Schiedsgericht für das Buchdrucker-Hilfspersonal Berlins und Umgebung. — Tarif-Schiedsgericht für das Buchdrucker-Hilfspersonal in Breslau. — Tarif-Schiedsgericht für das in Buch- und Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig.

### An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands.

Die Aussperrung der baugewerblichen Arbeiter ist nunmehr in die sechste Woche eingetreten, ohne daß die Beendigung abzusehen ist. Es werden in der Tagespresse fortwährend Mitteilungen und Gerüchte verbreitet, die den Kampf als einen bereits im Abflauen begriffenen bezeichnen und das nahe Ende desselben in Aussicht stellen. Diese Mitteilungen sind durchaus irreführend und dürfen keineswegs als Veranlassung dazu benutzt werden, in der Solidarität gegenüber den Aussperrten zu erlahmen. Wenn die Aussperrung auch weit hinter dem vom Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erwarteten Umfang zurückgeblieben ist und sich große Unzufriedenheit in den Arbeitgeberreihen zeigt, so ist doch die Zahl der Aussperrten mit ihren Familien eine so außerordentlich große, daß die Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft ihnen nicht entzogen werden darf. Auch die Dauer des Kampfes dürfte voraussichtlich eine längere sein, — daran vermögen vorläufig alle gelegentlichen Vermittlungsaktionen und Friedenswünsche fernstehender Kreise nicht das geringste zu ändern, solange die Bauarbeiter nicht selbst ihre unerfüllbaren Forderungen zurückziehen und den Arbeiterorganisationen Entgegenkommen beweisen.

Mit einer längeren Dauer der Aussperrung in erheblichem Umfange ist also unter allen Umständen zu rechnen. Angesichts dieser ernsten Situation müssen wir die deutsche gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft von Neuem zu tatkräftigster finanzieller Unterstützung der Aussperrten und ihrer Familien aufrufen. Die Sammlungen dürfen nicht mit vermindertem Eifer betrieben werden und ihre Erträge nicht nachlassen, sondern sie müssen nach Möglichkeit gesteigert werden, denn von den finanziellen Mitteln hängt die Dauer der Widerstandsfähigkeit der Aussperrten und damit auch ihr schließlicher Sieg

in diesem Kampfe ab, den jeder organisierte Arbeiter herbeiwünschen muß.

Hinsichtlich der Organisation der Sammlungen, der Ablieferung der Gelder und der Quittierung der eingegangenen Beträge verweisen wir auf unseren ersten Aufruf.

Möge die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands zeigen, daß die ausgesperrten baugewerblichen Arbeiter auf ihre Unterstützung rechnen können!

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.  
C. Legien.

### Erwägungen!

Die Ausschreibung unseres Verbandstages ist seitens unseres Zentralvorstandes erfolgt und bis 11. Juli d. J. müssen die Anträge der Zahlstellen an den Verbandsvorstand eingesandt sein. Eine kurze Spanne Zeit für diejenigen, die erst jetzt sich mit den Änderungen der Statuten und zumal, was ja wohl für die allermeisten das wichtigste ist, mit der Änderung der Unterstützungssätze befassen müssen. Auch der fünfte Verbandstag wird der Wünsche gar viele bringen und es ist wohl mehr wie angebracht, sich mit unserm Unterstützungssystem und der Wirkung desselben auf die allgemeine Gestaltung unserer Organisation zu befassen.

Schon in Nr. 8 der „Solidarität“ vom 18. April 1908 habe ich in einem Artikel: „Unterstützungsverein oder Kampfesorganisation“ darauf hingewiesen, daß durch die, dem vierten Verbandstag vorgelegenen Anträge zu unserem Unterstützungsreglement der Kampfescharakter unserer Organisation zu weit in den Hintergrund gedrängt würde und das egoistische Moment das bischen Idealismus über den Haufen werfen müßte. Die Befürchtung, die ich damals hegte, daß bei Annahme der beantragten hohen Unterstützungssätze unser Kampfesfonds als Stiefkind fungieren wird, hat sich leider bewahrheitet. Gewiß ist der Bestand der Hauptkassa in seiner Gesamtheit auch in den letzten zwei Jahren gestiegen und zwar von 102 459.25 Mk. am 31. März 1908 auf 117 929.38 Mk. am selben Datum des Jahres 1910. Auch der auf das Einzelmitglied entfallende Teilbetrag hat eine Steigerung erfahren von 7.73 auf rund 8.— Mk. Aber dabei muß in Erwägung gezogen werden, daß wir gerade, was die Streikunterstützung anbelangt, in den letzten zwei Jahren sehr glimpflich davon gekommen sind. Haben wir doch 1908 nur 8378.20 Mk. und 1909 trotz einer Reihe größerer Bewegungen nur 15 263.79 Mk. dafür ausgegeben.

Für eine Kampfesorganisation wie die unsrige, die sich erst Schritt für Schritt das Terrain erkämpfen muß, immerhin ein sehr geringer Betrag. Wäre auch nur eine der im Kampf gestandenen Zahlstellen auf einen derart harten Widerstand gestoßen wie die Kollegen in Dresden, wo wäre dann der im Jahre 1909 erzielte Ueberschuß von 13 461.13 Mk. geblieben? Wären z. B. nur die Mitglieder in den Schutzverbandsfirmen in München gezwungen gewesen, einen sechswoöchentlichen Kampf zu bestehen, so wäre die Hälfte der Verbandskasse darauf gegangen. Wie aber nun, wenn uns der im nächsten Jahre ablaufende Parität im Buchdruckgewerbe bei seiner Erneuerung Schwierigkeiten bereitet und sich in den einzelnen Druckstädten eben solche Unternehmer-Starcköpfe fänden wie in Dresden? Ist es nicht angebracht, seine Gedanken auch auf diesen Punkt, und zwar recht eingehend, zu konzentrieren? Wird nicht die wirtschaftliche Misere unsere Mitglieder zwingen, die durchwegs zu Maximalhöhen gewordenen tariflichen Mindestlöhne ein hübsches Stück nach vorwärts zu revidieren, und ist jemand der Meinung, daß dieses berechtigige Bestreben ohne Konflikte, die unserer Hauptkasse zienliche Opfer kosten werden, abgehen wird? Bedeutet man dies alles, so müssen wir auf diesem fünften Verbandstag die Frage in den Vordergrund stellen, wie erhöhen wir unsern Kampffonds?

Die Beratung der auf dem Verbandstag zu behandelnden Anträge fällt diesmal in eine Zeit, in der sich in Deutschland ein wirtschaftlicher Kampf abspielt, wie ihn die deutsche Arbeiterschaft noch nicht gesehen hat. Sollten unsere Kollegen und Kolleginnen aus diesem Riesenkampf nicht auch bei ihrer Antragstellung zum Verbandstag die nötigen Lehren ziehen? Sollte noch keinem der Gedanke gekommen sein, daß diese Aussperrung der Bauarbeiter nie eingetreten wäre, wenn die Bauunternehmer mit einem großen Kampffonds der Arbeiter zu rechnen gehabt hätten. Gerade dieser wirtschaftliche Vorgang mit allen seinen Bitternissen ist ein neuer Beweis, daß nur ein guter, ausreichender Kriegsfonds die beste Gewähr der Sicherung unserer Existenzen und das beste Mittel ist, einer kampfesklüsternden, auspeppungswütigen Unternehmerlippe die Zügel anzulegen. Man sage nicht, ein solcher Riesenkampf kann und wird uns nicht aufgezwungen werden; nein, mit einer solchen Möglichkeit rechne auch ich nicht — aber wir brauchen ja nur in Berlin oder einem anderen größeren Druckort vor die Alternative gestellt werden, einen größeren Kampf führen zu müssen, was sind dann 100 000 Mark? Nichts als ein Objekt zur Verweigerung der Zustimmung zum Kampfe oder der Bedingungslosen Unterwerfung der stollegenchaft!

Nicht pessimistische Auffassungen leiten mich, unseren Mitgliedern gerade die Stärkung unseres Kampffonds recht dringend ans Herz zu legen, sondern lediglich die feste Ueberzeugung, daß der Verband unseren Mitgliedern den besten Dienst erweist, wenn er sein Hauptaugenmerk in der Zeit der kolossalen Vertenerung aller zum Leben notwendigen Bedarfsartikel auf die weitere Verbesserung der Lohnbedingungen richtet. Wie die Dinge nun einmal liegen, ist dieses Ziel aber nicht oder nur sehr schwer zu erreichen, wenn durch Mangel an Mitteln jedes weitere Vordrängens von vornherein unterbunden wird.

Ziehen wir weiter in Betracht, daß eine Beitragserhöhung, die kommen wird und kommen muß, bei den Verhältnissen des Hilfspersonals nicht so hoch sein kann, und daß diese kleinen Mehrleistungen wieder vollständig oder bis zu einem ganz geringen Teil, wie in den letzten zwei Jahren, durch erhöhte Unterstüßungen ausgeglichen würden, so wäre an eine im Interesse der Mitglieder gelegene ausreichende Erhöhung des Kampffonds auch für die nächsten Jahre nicht zu denken. Wie steht es nun mit unseren Unterstüßungen? Sind sie wirklich jetzt nach zwei Jahren remediumbedürftig und ist eine Erweiterung bei einer kleinen Beitragserhöhung von fünf und zehn Pfennig pro Mitglied (mit mehr werden wir kaum rechnen können) im Interesse unseres Verbandes und unserer Mitglieder geboten? Nach meinen ersten Ausführungen würde sich eigentlich die Antwort ganz von selbst ergeben. Um das Bild aber zu vervollständigen, möchte ich die Interessenten bitten, an der Hand der Rechenschaftsberichte das Wachstum unserer Ausgaben für Unterstüßungen zu verfolgen. Allein die letzten zwei Jahre bieten des Lehrreichen genug. Konnten wir im Jahre 1908 noch mit einer Ausgabe von 76 807,89 Mk. für Unterstüßungen abschließen, so verzeichnet der Bericht für 1909 schon 110 894,22 Mark unter demselben Konto, also ein Mehr von 34 086,34 Mk. Ich habe nun nicht die Ueberzeugung, daß die Unterstüßungssätze in den nächsten Jahren eine Verminderung bei den gleichen Leistungen erfahren werden, sondern ich meine, sie werden noch um ein ganz bedeutendes steigen, da ja naturgemäß bei der besseren Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie unser Verband für unsere Mitglieder durchzusetzen gewußt hat, eine größere Stabilität bei unseren Berufsangehörigen und damit in unserer Organisation eintreten wird, die ohne allen Zweifel eine weitere Belastung unserer Unterstüßungssätze mit sich bringt.

Das hauptsächlichste Verlangen unserer Mit-

glieder dürfte wohl in der Erweiterung der Krankenunterstüßung zu suchen sein. Ob und wie weit diesem Verlangen Rechnung getragen werden kann, möchte ich hier noch nicht erörtern, meine aber, daß in dieser Beziehung der Verbandstag ein klein wenig Entgegenkommen zeigen wird. Vergessen darf auch bei dieser Frage nicht werden, daß auf Grund der durch den Verband erreichten erhöhten Löhne ein großer Teil der Mitglieder in den Ortsklassen in eine höhere Unterstüßungskategorie eingereiht wurden, was bei Berechnung des Zuschusses, den wir an Krankengeld bezahlen, nicht außer acht gelassen werden darf.

Die jetzigen statutarischen Sätze der Arbeitslosenunterstüßung aber können meiner unmaßgeblichen Ansicht nach bei einer nur kleinen Beitragserhöhung voreist überhaupt nicht erhöht werden, wenigstens auf diesem Verbandstag nicht. Das Warum ergibt sich ganz von selbst, wenn wir auch nur einen kleinen Vergleich mit den Beitragsleistungen und Unterstüßungssätzen der anderen Organisationen anstellen. Ich betone auch hier, wie schon früher, es möge nicht die Meinung wachgerufen werden, als gönne man den Mitgliedern nicht eine höhere Unterstüßung, aber eine harmonische Zusammenfassung muß auch bei diesen Fragen vorhanden sein, wenn die ganze Geschichte nicht durch einen schrillen Mißton gestört werden soll. Auch die 1908 festgesetzten Streit- und Maßregelungsunterstüßungen könnten mindestens noch bis zum sechsten Verbandstag unverändert bestehen bleiben. Mit unseren Kolleginnen möchte ich es aber nicht verderben, wenn ich sage, unter allen Umständen muß eine andere Regelung der Wöchnerinnenunterstüßung vorgenommen werden, wenn dem Gerechtigkeitsgefühl der übrigen Mitglieder Rechnung getragen werden soll. Nicht beseitigt soll diese Unterstüßung, die nun einmal eingeführt ist, werden, sondern nur einer anderen Regelung unterworfen werden. Die eingehendste Begründung, warum die Notwendigkeit dazu gegeben ist, wird an anderer Stelle erfolgen und vorurteilsfrei werden die Delegierten die Lösung auch dieser Frage vornehmen.

Möchten nun unsere Kollegen und Kolleginnen diese Ausführungen dafür nehmen, was sie sein sollen, lediglich Erwägungen bei Beratung der zu stellenden Anträge zu unserem fünften Verbandstage, gemacht in der Voraussetzung, daß unsere Mitglieder von Idealismus befeelt das höchste Ziel, das sich der Verband steckt — die bessere Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen — in den Vordergrund ihrer Betrachtungen bringen.

Möchten alle einsehen, daß es zur Erreichung dieses Zieles unbedingt notwendig ist, daß der fünfte Verbandstag es als ganz besondere Aufgabe betrachtet, die Stärkung unseres Kampffonds vorzunehmen.

München.

M. Sch.

## Dem Dresdner Kriegsstauplatz.

Am 29. d. M. und folgende Tage tagt in Stuttgart die diesjährige Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins. Unter Punkt 8 der Tagesordnung sollen „Angelegenheiten des Deutschen Buchdrucker-Tarifs und des Hilfsarbeiter-Tarifs“ verhandelt werden. Welchen Umfang die Diskussion über die Hilfsarbeiterfrage annehmen wird und ob wichtige Beschlüsse gefaßt werden, läßt sich im Augenblick nicht voraussagen. Aber bestimmt zu erwarten ist, daß die Dresdner Tarifrfrage im Vordergrund der Beratungen des betreffenden Tagesordnungspunktes stehen werde. Zu dieser Auffassung sind wir durch einen Bericht über die am 1. Mai in Pirna stattgefundene Hauptversammlung des Kreises 7 (Sachsen) des Deutschen Buchdrucker-Vereins gekommen, den die „Zeitschrift“ in ihrer Nr. 37 veröffentlicht hat. Folgende dort einstimmig angenommene Resolution wird der Stuttgarter Tagung vorliegen:

„Die Kreisversammlung ersucht die zur Stuttgarter Hauptversammlung delegierten Abgeordneten unter Hinweis auf die in der Dresdner Hilfsarbeiterfrage früher ergangene Entscheidung betreffs der Firma Stengel u. Co. und kürzlich betreffs der Lehmann'schen Buchdruckerei dahin zu wirken, daß das Tarifamt in seinen Entscheidungen keine über die Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs hinausgehende Anordnungen trifft. Die Dresdner Delegierten werden die nähere Begründung zu diesem Antrage in der Stuttgarter Versammlung geben.“

Wie unseren Lesern bekannt ist, beziehen sich die hier angezogenen Entscheidungen des Tarifamtes in beiden Fällen auf die Tarifbewegung des Hilfspersonals. Im Falle Stengel u. Co., der über zwei Jahre zurückliegt, handelt es sich um die sofortige Entlassung eines Buchdruckers, der sich weigerte, während des Ausstandes der Hilfsarbeiter Streikbrecher anzunehmen. Das Tarifamt hat zungunsten des betreffenden Gehilfen entschieden, weil das Hilfspersonal unter Kontraktbruch die Arbeit niedergelegt hat. Gleichzeitig wurde aber zum Ausdruck gebracht, daß im Falle eines gesetzmäßigen und den tariflichen

## England und englische Verhältnisse.

Reise-Blaudereien von W. Th.

### XIII.

#### London.

London ist ein Unfinn, ein kompletter Unsinn. Es fängt zehn Kilometer vor seinem Anfang an und hört zehn Kilometer hinter seinem Ende auf. Es hat überhaupt keinen Anfang und kein Ende. Und wo es zu Ende zu sein scheint, fängt immer wieder ein Vorort an und hinter diesem ein anderer und dann immer wieder einer. London ist eine Erdscheibe für sich. Mit seinen 7 1/2 Millionen Einwohnern ist es so groß wie Berlin, Wien, Paris und New York zusammengenommen. Sein Straßennetz besteht aus 19 000 Streets, Roads, Gades, Places, Markets, Squares, Gardens und wie die verschiedenen Arten von Straßen, Plätzen und Winkeln alle heißen. Berlin zählt etwa 1350 Straßen und Plätze, und mit allen Vorstädten und Vororten einschließlich Charlottenburg etwa 2500. Das Londoner Straßennetz besitzt eine Gesamtlänge von mehr als 11 500 Kilometer mit jetzt ziemlich 900 000 Häusern. Jedes Jahr kommen reichlich 45 Kilometer neue Straßen mit etwa 9000 Häusern hinzu. London mit den dicht sich anschließenden Vororten umfaßt den sechsten Teil der Gesamtbevölkerung von England, Schottland und Irland, also von ganz

Großbritannien. Es hat allein so viele Einwohner, wie die nächsten 24 größten Städte des Landes zusammen, obwohl sich darunter Städte wie Glasgow und Liverpool befinden, von denen die erstere fast eine Million, die letztere dreiviertel Million Einwohner zählt. Berlin mit Vororten umfaßt nur etwa den fünfundzwanzigsten Teil der Bevölkerung Deutschlands und hat noch nicht so viele Einwohner wie die fünf nächstgrößten deutschen Städte Hamburg, München, Dresden, Leipzig und Breslau zusammen. — London bedeckt eine Fläche von 700 englischen Quadratkilometern, das sind rund 1810 Quadratkilometer, während das ganze Herzogtum Altenburg nur 1328 Quadratkilometer umfaßt, die beiden Schwarzburg zusammen nur 1802, das Fürstentum Waldeck nur 1121, Schaumburg-Lippe und Lippe Detmold zusammen nur 1565 und die beiden Neuß zusammen nur 1142 Quadratkilometer. Doch alle diese Vergleiche können kein klares Bild geben über die Unendlichkeit des Häusermeeres von Groß-London, dessen Ausdehnung von Ost nach West auf 35 Kilometer, und von Süd nach Nord auf 28 Kilometer angegeben wird. — Der Wasserverbrauch befristet sich auf täglich eine Million Kubikmeter, der Gasverbrauch auf durchschnittlich täglich drei Millionen Kubikmeter. Da London nach und nach aus verschiedenen früher selbständigen Bezirken zusammengelikt worden ist und fast jeder Bezirk eine High Street (Hohestraße) besaß, deren Namen auch nach der Verschmelzung nicht geändert worden sind, so gibt es

heute in London nicht weniger als 31 High Streets, zu denen sich noch drei High Roads gesellen. Zur Unterscheidung wird der Name des Bezirks hinzugefügt, so daß es eine High Street Barnes, eine High Street Clapham, eine High Street Hamstead, eine High Street Marblebone gibt und so ins Unendliche fort.

Welche Momente aus dem Leben und Treiben einer solchen Riesenstadt, welche Gebäude, welche Straßenbilder, welche Einzelheiten aus dem Geschäftsleben, welchen Sonderzug aus dem Verkehrsleben soll man nun herausgreifen, um dem Leser ein anschauliches Bild über das Ganze zu zeichnen? Soll man von der Themse reden und ihren 26 Brücken, von denen die gewaltige Tower-Bridge allein 24 Millionen Mark kostete? Oder soll der Leser nach den riesigen Docks geführt werden, in denen die größten Seeschiffe aus aller Herren Länder ihren unerschöpflichen Bauch leeren und alle nur denkbaren tierischen, pflanzlichen oder mineralogischen Produkte auf den Weltmarkt werfen? Oder soll die Piccadilly Street, in der ein Klubhaus der Lords, der Finanz- und der Handelsaristokraten neben dem andern in gesättigtem Reichtum sich erhebt, verglichen werden mit dem graufigen Elend in den verlorenen Gassen von Whitechapel (Weißschäppl), das sich hinter dem Tower an das Themseufer quetscht, als wolle es sich den Augen der forschenden Policemen verbergen? Soll von der City geredet werden, in der das Leben der Siebenmillionenstadt sich konzentriert wie in einer elek-

Grundfäden entsprechendem Vorgehen des Hilfs-personals die Gehilfenschaft berechtigt, ja sogar verpflichtet ist, eine gewisse Solidarität zu üben. Diesem Entschluß trugen die Buchdrucker bei der letzten Tarifbewegung des Dresdner Hilfs-personals Rechnung, indem sie in der Lehmann'schen Buchdruckerei mit einer Ueberstundenverweigerung den unter Wahrung der tariflichen Grundfäden und der gesetzlichen Bestimmungen in den Zustand der Getretenen zur Hilfe kommen wollten. Zwar hat auch hier das Tarifamt den Gehilfen formell Unrecht gegeben, jedoch klipp und klar die Wege vorgezeichnet, die bei der Einführung eines örtlichen Hilfsarbeitertarifes innegehalten werden müssen. Diese Beschlüsse paßten aber den Dresdner Druckerbesitzern nicht. Nicht allein, daß sie die Weisungen des Tarifamtes nach jeder Richtung hin ignorierten, sie halten es auch für notwendig, die Stuttgarter Hauptversammlung zu veranlassen, das Tarifamt wegen seiner Haltung zu rüffeln. Ob dies geschieht und welche Stellung das Tarifamt hierzu nehmen wird, läßt sich nicht gut voraussagen. Allerdings, wenn das Tarifamt alle Parteien gleich behandelt (woran wir nicht zu zweifeln wagen), dann bekommen die Protestler folgende Antwort:

„Das Amt weist deshalb diesen Protest als ungehörliche An-maßung zurück.“ — —

Das würde sich zwar etwas grob anhören, wäre aber konsequent und nach unserer Meinung richtig.

Für die Veranlasser der gegen das Tarifamt gerichteten Resolution ist aber weniger diese selbst, als die „lange und lebhaft bewegte Debatte, bei der es nicht ganz ohne Schärfe abging“, bezeichnend, die über die Hilfsarbeiterfrage im allgemeinen in Pirna gepflogen wurde. So weit die Aussprache in dem Bericht festgehalten ist, bietet sie viel lehrreiches Material für die Beurteilung jener Kreise im Prinzipalstager, die ständig bestrebt sind, einen friedlichen Ausgleich der Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in unserem Berufe zu hintertreiben. Zum Beweise, daß wir eine solche Meinung nicht aus der Luft greifen, mögen hier einige Ausführungen aus dem Bericht wiedergegeben werden.

Den Reigen eröffnete P ä ß l e r - Dresden, indem er fragte:

„Warum die Kreisleitung die Dresdner zu einem Hilfsarbeitertarife dränge, womit doch nur eine Verallgemeinerung der Berliner Verhältnisse herbeigeführt werde. Er nimmt an, daß das unter dem Drucke von Berlin geschehen

trischen Zentrale die Kabelleitung für Abgabe von Licht und Kraft? Soll von der Bank von England erzählt werden, die nach außen kein einziges Fenster hat, in der oft über 500 Millionen Mark Gold daliegen, bei der Milliarden über Milliarden an Wertpapieren hinterlegt sind, die gegen tausend Beamte beschäftigt und deren Grundfläche über 16 000 Quadratmeter ausmacht? Oder wünscht der Leser vertraut gemacht zu sein mit den Untergrundbahnen, die jetzt das ganze innere London durchziehen, für deren Erbauer der Begriff „technisch unmöglich“ überhaupt nicht zu bestehen scheint, die in einer Tiefe bis zu über dreißig Meter unter der chemie hinweggeführt worden sind, die sich im Dunkel des Erdschoßes kreuzen, einander ausweichen, über- und untereinander weglafen und in denen man für einen Penny oder für zwei Pence (8 bzw. 16 Pf.) Strecken durchfährt, zu deren Zurücklegung man als Fußgänger Stunden brauchen würde? Jetzt gibt es bereits neun Gesellschaften, die selbständige Untergrundbahnen in Betrieb haben. Oder soll von den Museen erzählt werden, deren es ein volles Viertelhundert gibt, und in denen England alle die wissenschaftlichen, künstlerischen und materiellen Schätze aufgespeichert hat, die in jahrhundertelangen Raubzügen aus allen Weltteilen zusammengeführt worden sind? Wo also soll man zu schildern anfangen und wo aufhören? Es bleibt eben dabei: London ist ein Unfinn.

sei, was ihn verwundere, da Leipzig doch keine guten Erfahrungen mit dem Tarife gemacht habe. Wie hätte es sonst kommen können, daß innerhalb einer Tarifperiode eine zehnprozentige Lohnhöhung verlangt worden sei. Auch in Hamburg seien unangenehme Erfahrungen gemacht und juristische Bedenken dagegen erhoben worden, daß die allgemeinen Bestimmungen bindend sein sollen. Was habe die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft und der Tarifausschuß mit der Hilfsarbeiterfrage zu tun? Dem Beschlusse, daß mit den Hilfsarbeitern Tarife abzuschließen seien, und daß die Gehilfen das Recht haben sollten, dabei mitzuwirken, müsse entgegengetreten werden. Es müsse fest-gestellt werden, daß dieser Beschluß zu Unrecht erfolgt ist; es sei nichts darüber bekannt, daß der Verein mit anderen Tarife abschließen könne.

Darauf antwortete der Kreisvorsitzende Sä u b e r l i c h - Leipzig, der erklärte:

„es könne keine Rede davon sein, daß Leipzig unter dem Drucke von Berlin handele. Wenn es den Anschein habe, so sei das darauf zurückzuführen, daß, wie anderwärts, so auch in Leipzig sich die Verhältnisse allmählich zu den Großstadtverhältnissen entwickelten, wie sie in Berlin schon seit langem bestehen. Die allgemeinen Bestimmungen des Hilfsarbeitertarifs seien allerdings zwischen dem Buchdrucker-Verein und dem Verband der Hilfsarbeiter vereinbart worden und zwar deshalb, weil sich die Notwendigkeit ergeben habe, den Uebergriffen und Puschien der Hilfsarbeiter, die vor dem in den verschiedenen Orten und Druckereien an der Tagesordnung waren, mit einheitlichen Bestimmungen entgegenzutreten, um den Ort bezw. die Druckerei, die geordnete Zustände wünsche, schützen zu können. Es sei falsch, daß in Leipzig schlechte Erfahrungen mit dem Hilfsarbeitertarife als solchen gemacht worden seien; geklagt wurde nur, und allerdings leider mit Recht, über grobe Ungehörigkeiten der Leitung des Leipziger Hilfsarbeiterverbandes; Klindigungen seitens des Hilfspersonals behufs Erlangung einer zehnprozentigen Lohnhöhung seien nur in Druckereien vorgekommen, die vermeintlich oder tatsächlich den Tarif nicht anerkannt hatten und diese Differenzen seien sofort durch das Schiedsgericht geregelt worden, nachdem der Tarif anerkannt worden war. Wenn der Deutsche Buchdrucker-Verein zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen mit dem Ver-bande der Hilfsarbeiter geschritten sei, so sei das analog seiner Auffassung des Tarif-gedankens geschehen, die er in der Tarifgemein-schaft mit den Gehilfen betätige. Die all-gemeinen Bestimmungen, und mit ihnen ein Hilfsarbeiter-Tarif überhaupt, können nur da eingeführt werden, wo eine örtliche Verein-bartung über die Löhne zustande kommt, und auch dann bleibt es noch jeder Druckerei un-benommen, den Hilfsarbeitertarif anzuerkennen oder sich außerhalb desselben zu stellen, wie das ja in Leipzig der Fall ist.“

Die Ausführungen P ä ß l e r ' s zeugen von so großer Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, daß man nur schwer das Gefühl los wird, daß es sich bei dem Manne um die bestimmte Absicht handelt, seine Kollegen irre zu führen. Auch ihm mußte bekannt sein, daß die „Allg. West.“ abge-schlossen wurden, ehe der Berliner Tarif zu-stande kam und daß sie für Berlin niemals Ge-setzskraft erlangt hätten, wenn sich die Hilfs-arbeiter-schaft dort nicht entschlossen hätte, nur mit Rücksicht auf die Provinzverhältnisse manche Vor-schrift mit in den Kauf zu nehmen, die für die Berliner Verhältnisse längst nicht mehr zeitgemäß sind. Haben doch die Verhandler auf Prinzipal-seite fortgesetzt gegen jede von den Hilfsarbeitern beantragte Verbesserung die Verhältnisse der Kleinbetriebe und der Provinzorte, meistenteils mit Erfolg, ins Treffen geführt. Und nur unter vollster Berücksichtigung solcher Einwendungen ist der Abschluß damals zustande gekommen. Zieht man noch in Betracht, daß die in Dresden ge-forderten Löhne durchaus nicht mit den in Berlin gezahlten zu vergleichen sind, und nachweislich schon vor der Tarifbewegung von den Dresdner

Prinzipalen gezahlt wurden, dann begreift man den Widerstand der Herren und ihre bei den Haaren herbeigezogenen Ausflüchte einfach nicht. Sehr naiv klingt die Frage „was habe die Buch-druckertarifgemeinschaft und der Tarifausschuß mit der Hilfsarbeiterfrage zu tun?“ Wir wund-ern uns hierbei nur, warum Herr P ä ß l e r nicht damals, als der Tarifausschuß die Regelung der Arbeitszeit nach den neuen Gewerbeordnungs-bestimmungen auch für Hilfsarbeiter, ohne diese zu fragen, einfach per Ordre du musti von oben herab dekretierte, schon die Frage aufwarf, was dieser Tarifausschuß über die Arbeitszeit der Hilfsarbeiter zu bestimmen hat?

Wir werden ja sehen, wie sich die Stuttgarter Hauptversammlung zu der Disziplinlosigkeit der Dresdner Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins stellen wird und ob sie darüber prinzipiell Klarheit schaffen wird, wie weit neben dem Buch-druckertarif auch mit „andern“ Tarife vereinbart werden können. Hoffentlich wird aber in Stutt-gart die Tarifidee geschickter vertreten, als dies in Pirna von Herrn Sä u b e r l i c h geschehen ist. Denn das, was er dort über die Beweggründe zu dem Tarifausschuß verraten hat, war alles andere, nur nicht geeignet, die Tarifsache zu fördern und das eigentliche Wesen unserer Tarifgemeinschaft den Gegnern erkennen zu lassen. Wenn nur die „Uebergriffe und Puschie der Hilfsarbeiter“ den Tarif herbeigeführt hätten, dann stände dieser wahrlich auf schwankendem Boden. Und sollte es dennoch so sein, dann hätte Herr Sä u b e r l i c h lediglich eingestanden, daß nur dort der Tarif-einführung das Wort geredet wird, wo durch diesen das Hilfspersonal niedergehalten werden soll. Wir wollen erwarten, daß in Stutt-gart solche Anschauungen keinen Nährboden finden. Wenn ferner durch den Hinweis auf die Leipziger Praxis, daß nicht alle Prinzipale eines Ortes, die dem vertragsschließenden Verein ange-hören, den Tarif anerkennen brauchen, die Sache den Dresdner Tarifgegnern schmachhaft gemacht werden soll — dann ist das mehr wie gewagt. Selbst das Leipziger Schiedsgericht hat diese An-schauung als rechtswidrig hingestellt, und wir möchten doch entschieden dagegen Verwahrung einlegen, daß von so berufenen Personen, wie es ein Kreisvertreter ist, Rechtsirrtümer zur Ver-allgemeinerung empfohlen werden sollen. Auch hierin könnte in Stuttgart eine entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden.

(Schluß folgt.)

## Aus dem Genossenschaftsleben.

Als Gewerkschafter sind wir naturgemäß außerordentlich interessiert daran, daß in den Arbeiterkonsumgenossenschaften und ihren Be-trieben ausreichende Löhne gezahlt werden und möglichst günstige Arbeitsbedingungen herrschen. Dieses Streben der in Betracht kommenden Ge-werkschaften wird durch die Zentralorganisation der Genossenschaften, dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine nach besten Kräften gefördert und seinem Einfluß sind ja auch die auf dem vorjährigen Genossenschaftstage und nachdem wohl fast ohne Ausnahme einge-führten Tarife mit dem Verband der Handels- und Transportarbeiter und dem Verband der Bäcker, Konditoren etc. zuzuschreiben. Natürlich ist diese Zentralinstitution auch in ihren eigenen Betrieben bemüht, Arbeitsverhältnisse herzu-stellen, die entweder tarifmäßig sind, oder wo keine Tarife abgeschlossen sind, vorbildlich für andere Arbeitgeber und für die Genossenschaften wirken. Daß sich dieses Bemühen auch auf die mit dem Zentralverband englierte Groß-Ein-kaufsgesellschaft überträgt, ist selbstverständlich und diese hat mit der Uebernahme der Tabak-arbeitergenossenschaft auch eine Neuregelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in den drei Zigarrenfabriken Hamburg, Frankenberg i. Sachsen und Hockenheim i. Baden beschäftigten Tabakarbeiter in die Wege geleitet. Am 11. April d. J. ist ein Einheitsarif auf drei Jahre abgeschlossen worden, der bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 55½ Stunden be-stimmt, daß die tägliche Arbeitszeit 9½ Stunden nicht überschreiten darf und die Akkordlöhne mit

Anerkennung eines Minimums erhöht. Die Wochenlöhne betragen in Hamburg für Zurechterninnen 12 bis 15,50 Mk., für die männlichen Arbeiter 22 bis 26 Mk., Ueberstunden werden mit 70 Pf. vergütet. Für die beiden anderen Orie betragen die Wochenlöhne 18 bis 23 Mk., für Ueberstunden werden 50 Pf. bezahlt. Die Beiträge für die Alters- und Invalidenversicherung werden von der Groß-Einkaufsgesellschaft allein gezahlt und allen länger als 2 Jahre beschäftigten Arbeitern wird ein Sommerurlaub von einer Woche unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. — Verglichen mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Privatbetrieben bedeuten diese Tarifbestimmungen für die Arbeiter eine erhebliche Besserstellung und den rauchenden Mitgliedern der Genossenschaften kann nicht warm genug empfohlen werden, sich der Erzeugnisse aus diesen Betrieben zu bedienen; gehört es doch zu den Pflichten des gewerkschaftlich organisierten Arbeiters, solche Fabrikate, die unter anständigen Bedingungen hergestellt sind, allen anderen vorzuziehen.

In der Westdeutschen Mittelstandszeitung stellt ein Mitarbeiter aus Köln eine Verelendungstheorie des selbständigen Mittelstandes auf. Natürlich sind es die Konsumvereine, welche die Schuld an der Verelendung tragen und in schauerlichen Bildern rollt er die traurige Zukunft des Mittelstandes auf. Danach sind die Detaillisten dem sicheren Untergang geweiht, wenn sie nicht ihren Unterdrückern, den Konsumvereinen, entgegenzutreten wollen; der Fernsehende ahnt gar nicht, zu welcher Gefahr sich die Konsumvereinsbewegung bereits ausgewachsen hat. Die Genossenschaften verkaufen ihre Artikel notorisch zu höheren Preisen, als der leistungsfähige Detailkaufmann, aber trotzdem kauft das Publikum in großen Massen in die Konsumvereine und schaltet den Mittelstand vollständig aus. Daß dies sowohl für den einzelnen, als wie auch für den Staat als Ganzes eine Gefahr bedeutet, dürfte für eine kurzfristige Regierung zu bedenken an der Zeit sein, denn der selbständige Mittelstand ist das Fundament der gesellschaftlichen Ordnung und die beste Stütze von Thron und Altar, während die Konsumgenossenschaften den Zukunftsstaat erreichen wollen. — Schrecklich, diese bösen Menschen, die in Massen in die Konsumvereine laufen, und dort „höhere Preise“ bezahlen, anstatt den „Stützen von Thron und Altar“ ihre Waren abzukaufen. Und was wird das nur für ein Zukunftsstaat sein, in welchem es keinen Mittelstand, keine Detaillisten mehr gibt — wäre es da nicht besser gewesen, der Komet hätte mit seinem Schwanz die Welt zertrümmert oder wenigstens die teuflischen Konsumvereine mit Blausäure vergiftet?

Doch Scherz beiseite. Sie zeigen sich mal wieder in ihrer ganzen Glorie, die Herren Detaillisten, und bibbern in banger Furcht vor der ihnen zehnmal überlegenen Organisation der Konsumenten. Den Staat wollen sie aufrütteln, auf daß er dieser Gefahr ein Ende mache und benutzen dazu natürlich das probate Mittel, den roten Lappen zu schwenken. Und weil sie in ihrer Kurzsichtigkeit sich selbst als den Mittelpunkt der Welt betrachten, müssen sie dem Later Staat so recht eindringlich vor Augen führen, was für gute, brave, staatszerhaltende Kinder er an ihnen hat, denen zu Liebe er die bösen Konsumvereine erschaffen muß.

So ehrlich sagen die Herren Krämer nicht oft, was von ihnen zu halten ist, darum mußte dieses Selbstbekenntnis niedriger gehalten werden, vielleicht gehen dadurch doch manchem Arbeiter und mancher unter den teuren Lebensmittelpreisen seufzenden Arbeiterfrau die Augen auf über die Leute, denen sie mit ihrer Kundschaft das schwer erworbene Einkommen zuträgt. Wer nachdenkt, der kann daraus nur die eine Lehre ziehen, daß wir gewerkschaftlich organisierten Arbeiter es für unvereinbar mit unserer Arbeiterrechte halten

solten, den Leuten unser Geld zuzutragen, die uns so offensichtlich bekämpfen. Unterhalten mag diese Stütze von Thron und Altar zusammenbrechen und dies Fundament der gesellschaftlichen Ordnung zerrieben werden; wir Arbeiter werden mit unseren wirtschaftlichen Organisationen das Fundament für einen Bau abgeben, darin Freude und Friede herrschen werden für alle Menschenkinder.

Die Großeinkaufsgesellschaft veröffentlicht aus ihrer Kaffeebörse die Zahlen der ersten drei Monate d. J. Danach betrug der Verkauf im Januar 136 206 Kilogramm, im Februar 139 081 Kilogramm, im März 153 571 Kilogramm, zusammen also 428 858 Kilogramm gegen 409 569 Kilogramm während der gleichen Zeit des Vorjahres, das ist ein Mehr von 19 289 Kilogramm.

In Berlin machte vor einiger Zeit ein Butterboikott von sich reden, der zur Abwehr der eminent hohen Butterpreise in Szene gesetzt war. Er blieb aber ohne Wirkung und mußte wirkungslos bleiben, weil er keine Massen hinter sich hatte. Er war von der Hirsch-Dunderschen Metallarbeiterorganisation angeregt worden, fand aber nicht viel Gegenliebe. Ueberhaupt ist der Boykott eine zweifelhafte Waffe, noch dazu bei einem so notwendigen Nahrungsmittel, wie Butter es ist. Haben wir doch erkennen müssen, daß nicht einmal der vom letzten Parteitage beschlossene Schnapsboikott durchgeführt werden konnte, obgleich der Schnaps doch nur ein Genussmittel ist, noch dazu eins, in dessen Güte man billige Zweifel setzen kann. Nun ist es interessant zu sehen, wie so reaktionäre Blätter wie die „Hamburger Nachrichten“ und die „Post“ sich zu diesem Butterboikott stellen. Sie schieben die Ursache der Preissteigerung dem Berliner Buttergroßhandel in die Schuhe, der Laufende von Fässern in seinen Kühhäusern zu lagern hat, um durch vermindertes Angebot erhöhte Preise herbeizuführen. Die Scharfmacherblätter empfehlen nun als Gegengewicht die Gründung eines Käuferbundes, der den vom Zwischenhandel beliebten Praktiken in der Preiserrhöhung einen wirksamen Niegel vorschreiben kann. —

Eine ungewohnte Erscheinung! Scharfmacherblätter empfehlen Konsumvereine gegen die preisvertenernde Politik des Zwischenhandels! Denn die bestehenden Konsumvereine sind die wirkungsvollsten Käuferbünde. Das Zugeständnis der preisvertenernden Politik des Zwischenhandels aus berufener Munde ist für die Konsumgenossenschaften sehr wertvoll, sie werden sich dieses Arguments bei gegebener Zeit zu bedienen wissen. Die organisierte Arbeiterschaft sollte auch hier „den Feind nützen“, er lehrt sie, was sie tun muß!

Gert.

## Rundschau.

Einen schönen Erfolg hat die Verwaltung unserer Zahlstelle Augsburg mit Hilfe des Gauleiters, Kollegen Schmid, für die in der Eisfetten- und Plakatfabrik von Ferdinand Burger beschäftigte Kollegenschaft errungen. Mit der genannten Firma ist ein bis 1913 gültiger Lohnvertrag vereinbart worden, der den 60 in Betracht kommenden Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von über 4000.— Mk. jährlich einträgt. Neben der Festsetzung der Wochen- und Affordlöhne ist die Bezahlung der Feiertage gesichert und die Ueberstundenentschädigung im Sinne der „Allgemeinen Bestimmungen“ geregelt. Letztere wurden, soweit sie für den Betrieb anwendbar sind, in die Arbeitsordnung aufgenommen. Die Organisation ist ausdrücklich von der Firma anerkannt, welche sich in dem Vertrage verpflichtet, Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zum Verbands nicht vorzunehmen. Möge die noch der Organisation fernstehende Kollegenschaft in Augsburg aus dieser Errungenschaft die notwendigen Lehren ziehen und durch den Beitritt zum Verband diesen recht bald in die Lage versetzen, auch in den übrigen Augsburger Kunsttempeln die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern.

Heilbronn. Die „Zeitschrift“ läßt sich aus Heilbronn über die Tarifbewegung kurz berichten und bemerkt u. a., daß sich unter dem in Münch-

gung stehenden Personal „15 Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren“ befinden, „also in einem Alter, wo die Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz besonders entwickelt zu sein pflegt.“ — Diese böshafte sein sollende Bemerkung hätte sich die „Zeitschrift“ schon deswegen ersparen sollen, weil ihr bekannt sein dürfte, daß es auch eine ziemlich Anzahl viel älterer Prinzipale gibt, deren besonders entwickelte Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse es ihnen geboten erscheinen läßt, sich ihre Ausbeutungsobjekte am liebsten unter den 14 bis 18 jährigen unerfahrenen Arbeiterinnen zu wählen. Im übrigen registrieren wir solche Äußerungen zum Beweise für die tariffördernde Haltung der leitenden Organe des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

Ueber 100 000 Mitgliederzunahmen in den Gewerkschaften für das Jahr 1909 wird zu konstatieren sein. Nach den bisher vorliegenden Jahresabrechnungen von 25 Zentralverbänden haben diese schon eine Zunahme von rund 80 000 Mitgliedern zu verzeichnen. Dabei lastete im Jahre 1909 noch die Krise schwer auf der deutschen Industrie. Allem Anschein nach ist die Aufwärtsbewegung in diesem Jahre eine noch größere.

## Literatur.

Der preussische Wahlrechtskampf und seine Lehren. Vortrag von Frau Rosa Luxemburg. Verlag der Buchhandlung Volksstimme zu Frankfurt a. M. Preis 10 Pf.

Einem in weiten Kreisen vielfach geäußerten Wunsch nachkommend, hat die Verlagbuchhandlung J. S. W. Dieck Nachfolger in Stuttgart sich entschlossen, von August Wedel, Aus meinem Leben, eine Lieferungs-Ausgabe erscheinen zu lassen. Die Firma Paul Singer, Verlagsanstalt und Buchdruckerei in Stuttgart, hat diese Ausgabe in Vertrieb übernommen. Die Lieferungs-Ausgabe wird aus 14 Heften à 10 Pf. bestehen. Die Expedition des ersten Heftes beginnt am 24. Mai. Von da ab wird alle acht Tage ein Heft erscheinen. Die Hefte sind durch sämtliche Parteifilialen und Volporteurs zu beziehen.

In Freien Stunden. Seit 17 und 18 sind erschienen. Der Inhalt ist folgender: Die Abendburg, von Dr. Bruno Wille (Fortsetzung). — Romana, Erzählung von Theodor Mügge. — Das verfeuerte Kaiserium. — Die Wunderlampe. — Dies und jenes. — Wit und Scherz. Preis pro Nummer 10 Pf. Probeummern gratis vom Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

## Versammlungskalender.

Frankfurt a. M. Mitglieder-Versammlung am Dienstag, den 31. Mai 1910, um 7 Uhr abds. im Gewerkschaftshaus, Kolleg 8 und 9. Die Tagesordnung wird durch Laufzettel bekannt gegeben.

## Abrechnungen

gingen in dieser Woche aus folgenden Zahlstellen ein:

Essen 60.—, Gießen 10.86, Königsberg 183.66, Leipzig 3076.—, Stuttgart 325.11, Würzburg 25.— Mark.

S. Loda H.I.

## Nachruf.

Am 18. Mai verstarb nach langem, schweren Leiden unser Kollege

### Nikolaus Waik.

Ein bleibendes Andenken bewahrt dem Verstorbenen

die Mitgliedschaft Hamburg.

## Nachruf.

Am 19. Mai verschied nach längerer Krankheit unser verehrter Chef, Herr

### Kommerzienrat Max Müller.

Wir bedauern sein Hinscheiden aufs tiefste und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Karlstraße (Baden), 19. Mai 1910.

Die Hilfsarbeiter der Müller'schen Hofbuchdruckerei.

# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 22.

Berlin, den 28. Mai 1910.

16. Jahrgang.

## Tarif-Schiedsgericht für das Buchdruckerei - Hilfspersonal Berlins und Umgebung.

Sitzung am 4. Mai 1910.

Zur Verhandlung stehen vier Klageanträge.

1. Ein 19½ jähriger Saalarbeiter, der mit 21,— M. entlohnt wird, klagt auf Zahlung des tariflichen Lohnes von 23,— M. Der Beklagte ist nicht Mitglied des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer, erklärt sich jedoch auf Befragen bereit, das Schiedsgericht anzuerkennen. Er behauptet, bis jetzt nicht gewußt zu haben, daß ein Tarif mit den Hilfsarbeitern abgeschlossen sei. Auch habe der Kläger anlässlich eines Zulagegesuches sich nicht auf den Tarif berufen. Nachdem der Kläger versichert, von nun ab den Tarif unbedingt anzuerkennen und für die Folge den dem Kläger laut Tarif zustehenden Lohn zu zahlen, zieht dieser seine Klage zurück.

2. Eine Anlegerin klagt auf Bezahlung eines Wochenlohnes in Höhe von 19,— M. wegen Entlassung ohne Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist. Der klagende Firmeninhaber hat sich verschiedentlich über vorgekommene Materialdiebstähle im Betriebe in sehr lauter Weise aufgehalten. Hierdurch fühlten sich an dem fraglichen Tage verschiedene dort beschäftigte Personen, darunter auch die Klägerin, beleidigt, und sie gaben ihrer Entrüstung über die Schimpfereien in Worten Ausdruck. Der Firmeninhaber erklärte hierauf der Klägerin, daß sie gehen könne, wenn es ihr nicht passe und sagte ihr gleich darauf, daß sie überhaupt sofort gehen solle. In der mündlichen Verhandlung machte der die Firma vertretende Faktor geltend, daß der Beklagte mit den Beschuldigungen die Klägerin nicht gemeint habe. Als diese sich jedoch nicht beruhigt habe, sei ihr wohl gesagt worden, sie könne gehen. Der Faktor aber habe sofort seinen Chef auf das Unstatthafte seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht, worauf dieser einlenkte und die Klägerin zum Weiterarbeiten auffordern ließ. Die Klägerin befreit diese Darstellung nicht, glaubt jedoch, trotzdem ein Recht zum sofortigen Verlassen der Arbeit gehabt zu haben.

Das Schiedsgericht beschließt einstimmig, die Klage abzuweisen unter folgender Begründung: Es ist einwandfrei festgestellt, daß die Klägerin von der Beklagten zum Weiterarbeiten aufgefordert worden ist. Hieraus geht hervor, daß die Firma nicht die Absicht hatte, die Klägerin sofort zu entlassen. Es stand ihr also frei, in der Kündigungsfrist weiter zu arbeiten. Wenn sie dies nicht tat, so begab sie sich ihres Rechtes und war allein daran schuld, daß sie plötzlich arbeitslos wurde.

3. Ein Hilfsarbeiter klagt wegen Zahlung eines Tagelohnes wegen kündigungsfreier Entlassung. Der Kläger war bei der klagenden Firma als Anleger für einen Wochenlohn von 26,— M. beschäftigt. Es ist bei dieser Firma üblich, daß die Anleger, welche alle Arbeiten verrichten und auch mit dem Handwagen fahren, über das tarifliche Minimum entlohnt werden; so erhielt ein Anleger 30,— M., ein anderer 27,— M. Kläger ist auch hin und wieder mit dem Wagen gefahren, auch am 12. März d. J. verlangte die Firma, daß er mit einem Transportwagen wegfahren sollte. Der Kläger lehnte dies ab mit dem Bemerkten, daß diese Arbeit nicht ständig vom Anleger verlangt werden könne und wies darauf hin, daß für die Leistung derartiger Arbeiten die anderen Anleger einen Lohnzuschlag erhalten. Darauf erfolgte die sofortige Entlassung. Kläger glaubt, daß die Firma aus diesem Grunde zur plötzlichen Entlassung nicht berechtigt war, sondern daß er hätte gekündigt

werden müssen. Er war nur einen Tag arbeitslos.

Der Vertreter der Beklagten führt aus, daß es sich in der zur Verhandlung stehenden Sache um einen kleinen Korbwagen handelt, welchen der Kläger nach einer anderen Firma fahren sollte. Diese Arbeit kommt nur ab und zu vor und ist auch von dem Kläger stets geleistet worden. Der erwähnte Anleger, welcher 30,— M. Lohn erhält, ist bereits fünf bis sechs Jahre im Betriebe beschäftigt.

Die Klage wird mit Stimmgleichheit abgewiesen.

Begründung: Die Prinzipalvertreter stehen auf dem Standpunkt, daß der Kläger keinesfalls berechtigt war, die ihm aufgetragene Arbeit zu verweigern. Wenn er der Meinung war, daß er nach dem Tarif nicht verpflichtet war, die geforderte Arbeit zu verrichten, so hätte er das Schiedsgericht anrufen und bis zu dessen Entscheidung die Arbeit leisten müssen. Wenn der Tarif zur Entscheidung dieser Frage angezogen werden soll, so müsse immerhin auf den § 2, Absatz 3, hingewiesen werden, in welchem es heißt, daß das Hilfspersonal verpflichtet ist, „Gänge zu besorgen“ usw., wenn auch nicht in Abrede gestellt werden solle, daß es in Berlin nicht üblich sei, Hilfsarbeiter ständig zu Arbeiten der geforderten Art zu verwenden. Hier handle es sich aber in erster Linie nicht um eine Tariffrage, sondern um das Recht der sofortigen Entlassung bei fortgesetzter Arbeitsverweigerung gemäß § 123 der Gewerbeordnung. Eine solche Arbeitsverweigerung liege hier vor, daher sei die sofortige Entlassung begründet gewesen.

Die Hilfsarbeiter stehen auf dem Standpunkt, daß das Ziehen des Handwagens nicht zu den Obliegenheiten eines Anlegers gehöre und daß der Kläger daher berechtigt gewesen sei, die Leistung dieser Arbeit zu verweigern. Der Kläger habe sich außerdem nicht beharrlich geweigert, diese ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten. Aus diesem Grunde könne die kündigungsfreie Entlassung des Klägers nicht als berechtigt angesehen werden.

Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, daher mußte wie oben gesagt entschieden werden.

4. Ein unorganisierten Abzieher klagt, nachdem ihn das Gewerbegericht an das Schiedsgericht verwiesen, auf Zahlung von 51,04 M. wegen kündigungsfreier Entlassung. Kläger behauptet, an dem fraglichen Tage, an dem seine sofortige Entlassung erfolgte, zwei Bogen schlecht ausgegebenen und verstaubten Satz zum Abziehen erhalten zu haben. Bei der ihm zur Verfügung stehenden Presse war eine Zurichtung nicht möglich, weswegen er keine guten Abzüge liefern konnte. Darüber entspannen sich mit dem Geschäftsleiter Meinungsdivergenzen, in deren Verlauf der Kläger sofort entlassen wurde.

Auf Vorhalten des Schiedsgerichtes, daß beide Parteien an den Grenzen des Erlaubten sich bewegt hatten, kommt ein Vergleich dahin zustande, daß die Firma sich bereit erklärt, dem Kläger den Lohn für eine Woche in Höhe von 26,— M. zu zahlen. Hiermit ist der Kläger einverstanden, wodurch die Klage gegenstandslos wird.

## Tarif-Schiedsgericht für das Buchdruckerei - Hilfspersonal in Breslau.

Sitzung vom 2. Mai.

Auf Grund des Beschlusses der permanenten Kommission, welche am 11. Dezember 1909 in Leipzig tagte, nach welchem Verstöße gegen die Allgemeinen Bestimmungen und den tariflichen

Vereinbarungen, durch die örtlichen Tarif-Schiedsgerichte zu regeln sind, hatten auch wir eine Sitzung des Schiedsgerichts beantragt, um eine Aussprache wegen nicht Innehaltung der erwähnten Vereinbarungen herbeizuführen. Es dauerte zwar sehr lange, ehe die Sitzung einberufen wurde, erst nach wiederholten Verlangern fand dieselbe am obigen Datum statt.

Zunächst standen zwei Klageanträge zur Verhandlung.

1. Eine Anlegerin klagt gegen eine Firma wegen rechtswidrigen Lohnabzug von 6 M., die ihr wegen Makulatur, veranlaßt durch falsches Vorschlagen, vom Lohn abgezogen worden sind. Klägerin behauptet noch im Lehrverhältnis zu stehen und glaubt deswegen zum Schadenersatz nicht verpflichtet zu sein, da unter diesen Verhältnissen der Maschinenmeister sich vor Beginn des Druckes von dem richtigen Vorschlägen zu überzeugen hat.

2. Ein Liegel drucker war wegen unentschuldigtem Wegbleiben von der Arbeit sofort entlassen. Kläger beansprucht daher von der Firma den Lohnausfall für 9 Tage im Betrage von 34,50 M. Beide Anträge mußten infolge eines Formfehlers vertagt werden.

Seitens der Organisation lagen Beschwerden wegen Verstöße gegen die §§ 2, 3, 7, 9, 11, 12 und 14 der Allgemeinen Bestimmungen, sowie wegen Nichtbezahlung der vereinbarten Lohnsätze vor.

Bei § 11, Absatz 2, wies der Vorsitzende der Arbeitnehmer darauf hin, daß immer noch seitens der Prinzipale, nicht nur in den hiesigen Tagesblättern nach Arbeitskräften infertiert wird, sondern sogar solche von der Strafe aus eingestellt werden, trotzdem mehr als genug verfügbare Kräfte auf dem Nachweis zu haben sind. Weiter versuchte die Organisation dahin zu wirken, daß, wenn die Prinzipale den Arbeitsnachweis benötigen, die Arbeitslosen der Reihe nach einzustellen sind. Hieron wollten jedoch die Prinzipale nichts wissen und erklärten, daß, wenn sie verpflichtet werden, den Nachweis zu benutzen, doch wenigstens das Recht haben müssen, anzustellen, wenn sie wollen.

Im Uebrigen wurde die Versicherung abgegeben, daß Verstöße gegen die gesamten Vereinbarungen, wenn solche der örtlichen Vereinigung der Buchdruckereibesitzer gemeldet werden, und die Beschwerden darüber berechtigt sind, auch Rechnung getragen wird.

Zum Schluß fand noch ein viel umstrittener Punkt seine Erledigung, wenn auch nicht zugunsten des Hilfspersonals.

Laut Tarif ist bei Verlegung der Mittagspause von mindestens einer Stunde 30 Pf. Entschädigung zu zahlen. Die Arbeitgeber stehen auf dem Standpunkt, daß diese Entschädigung nur dann zu zahlen ist, wenn die Verlegung der Mittagspause zuvor nicht angefangen worden ist. Unsere Mitglieber sind jedoch anderer Meinung, und verlangen die Entschädigung auch bei vorheriger Anfrage, die auch in einigen Fällen bezahlt wurde, mit Rücksicht darauf, daß eine unregelmäßige Mittagspause störend in die gewohnten Einrichtungen eingreift.

Die Prinzipale erklärten hierzu, daß bei Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den Lohn tariff der diesbezügliche Paragraph des Buchdruckertariffs zugrunde gelegen hat, nach welchem die Buchdrucker die Verlegung der Mittagspause auch nur erst dann entschädigt erhalten, wenn sie tags vorher nicht angefangen worden ist. Es liegt keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung uns gegenüber eine Ausnahme zu machen.

Wir kommen im Allgemeinen noch einmal auf diese Sitzung zurück.

# Carif-Schiedsgericht für das in Buch- u. Steindruckereien beschäfigte Hilfspersonal zu Leipzig.

Sitzung am 28. April 1910.

1. Klage des Organisationsvertreters gegen eine Firma wegen Verstoß gegen § 14 des Tarifgesetzes (Arbeitsnachweis) und § 2 der Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises.

**Tatbestand:** Die Beklagte hat am 9. April 1910 einen Papierzähler eingestellt, obwohl ihr dieser nicht von dem paritätischen Arbeitsnachweis zugewiesen worden war. Der Kläger hat gegen sie eine Verwarnung beantragt, da der Arbeitsnachweis in der Lage gewesen wäre, der Beklagten einen Papierzähler um jene Zeit zuzuwenden. Die Beklagte verwarf sich gegen die Stellung eines bestimmten Antrags und bestritt das Vorliegen einer Tarifverletzung.

**Entscheidung:** Die Firma wird wegen Verletzung des § 14, Absatz 2, der Leipziger Bestimmungen verwahrt und darauf hingewiesen, daß im Wiederholungsfalle die Entlassung des unter Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiters verfügt werden kann. Diese Entscheidung ist endgültig.

**Begründung:** Die Beklagte verkennt die Tragweite des § 14, Absatz 2, der Leipziger Bestimmungen. Wenn den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft zur Pflicht gemacht wird, den Arbeitsnachweis in der Regel zu benutzen, so heißt das, daß sie Stellen nur dann ohne Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises besetzen dürfen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den an ihn ergehenden Anforderungen zu entsprechen. Das ist in klarer Weise im § 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis ausgedrückt. Außerdem hat der Verein Leipziger Buchdruckereibesitzer unterm 1. Dezember 1909 Vorschriften für die Einstellung von Hilfspersonal erlassen und seinen Mitgliedern mitgeteilt. In diesen Vorschriften ist gesagt, daß der Arbeitsnachweis stets in Anspruch zu nehmen ist. Nur wenn er nicht in der Lage sein sollte, die verlangten Arbeitskräfte zu beschaffen, wird es den einzelnen Firmen freigestellt, sich auf andere Weise zu helfen. Das Schiedsgericht erteilt bei Verletzung des § 14, Absatz 2, der Leipziger Bestimmungen entweder eine Verwarnung oder verfügt die Entlassung. Das Schiedsgericht verlangt, daß der Kläger einen bestimmten Antrag stellen soll, was auch § 253, Absatz 2, Ziffer 2 der Zivilprozessordnung vorschreibt. Wenn im gegenwärtigen Falle der Kläger nur eine Verwarnung beantragt hat, so kann sich dadurch die Beklagte nicht beschwert fühlen.

Im übrigen soll die Beklagte darauf hingewiesen werden, daß im Wiederholungsfalle die Entlassung des tarifwidrig eingestellten Arbeiters gefordert werden kann, um dadurch die begangene positive Vertragsverletzung (§ 249 B. G. B.) aus der Welt zu schaffen. Ein Schiedsgericht, der dahin geht, ist nach den §§ 1039, 1042, 888 der Zivilprozessordnung der Vollstreckung fähig.

Die gegenwärtige Entscheidung ergeht einstimmig, ist also endgültig.

2. Klage des Organisationsvertreters gegen eine Firma wegen Verstoß gegen § 14 des Tarifgesetzes (Arbeitsnachweis) und Absatz 2 der Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises.

**Tatbestand:** Die Beklagte hat am 29. März 1910 einen Steinschleifer eingestellt, ohne daß ihr dieser von dem paritätischen Arbeitsnachweis zugewiesen worden war. In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht hat der Vertreter der Beklagten behauptet, daß er den Arbeitsnachweis durch den Fernsprecher angerufen habe. Ein von diesem gesandter Arbeiter sei aber zu spät gekommen. Dieser vom Arbeitsnachweis gesandte Mann habe sich mit einer Karte gemeldet. Zu diesen Angaben des Vertreters der Klägerin hat das Schiedsgericht den Verwalter des Arbeitsnachweises gehört. Dieser hat mit aller Bestimmtheit ausgesagt, daß die Beklagte nicht angerufen habe. Es sei höchstens möglich, daß während seiner Abwesenheit unter Mittag in der Geschäftsstelle des Vereins Leipziger Buchdruckereibesitzer ein Ferngespräch aufgenommen worden sei, das dann nach seiner Rückkehr ihm hätte gemeldet werden müssen. Wenn er aber der Beklagten Firma einen Steinschleifer zugeschickt hätte, so würde sich ein Vermerk in seinen Büchern darüber finden. In einem solchen Vermerk aber fehlt es. Infolge dieser Angabe des Arbeitsnachweisverwalters mußte der Vertreter der Beklagten zugeben, daß nicht er selbst den Arbeits-

nachweis angerufen habe, sondern daß er damit einen jungen Mann beauftragt hätte und nicht wisse, ob dieser den Auftrag ausgeführt habe. Dem Steinschleifer, der sich als vom paritätischen Arbeitsnachweis hergehandelt bezeichnet habe, habe er die Meldebarte nicht abverlangt. Er habe diese Karte überhaupt nicht gesehen. Ende März waren beim Arbeitsnachweis mehrere arbeitslose Steinschleifer gemeldet.

**Entscheidung:** Die Beklagte wird wegen Verletzung von § 14, Absatz 2, der Leipziger Bestimmungen verwahrt und darauf hingewiesen, daß im Falle der wiederholten Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises die Entlassung des tarifwidrig eingestellten Arbeiters verfügt werden kann. Gegen diese Entscheidung steht dem Kläger die Berufung an das Tarifamt zu.

**Begründung:** Wenn § 14, Absatz 2, der Leipziger Bestimmungen sagt, daß der Arbeitsnachweis von den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft in der Regel zu benutzen sei, so bedeutet das, daß eine Stellenbesetzung auf anderem Wege nur stattfinden darf, wenn der Arbeitsnachweis nicht in der Lage ist, den an ihn ergehenden Anforderungen zu entsprechen. Das ist in klarer Weise in dem § 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis hervorgehoben. Es müssen also triftige Gründe dafür vorliegen, den Arbeitsnachweis für eine Stellenbesetzung unberücksichtigt zu lassen. Der Beklagten ist es nicht gelungen und konnte es nicht gelingen, solche Gründe darzulegen. Denn beim Arbeitsnachweise waren Ende März 1910 mehrere Steinschleifer als arbeitslos gemeldet. Schon deswegen war die Beklagte einer Verletzung des § 14, Absatz 2, für schuldig zu erklären. Das Schiedsgericht ist zu der Meinung gelangt, daß die Beklagte nicht einmal den Versuch gemacht hat, die bei ihr offene Stelle durch den Nachweis zu besetzen. Denn das Ferngespräch, das ihr Vertreter ursprünglich behauptet hat, hat sich nicht erweisen lassen. Der Vertreter der Beklagten hat seine Behauptung selbst erheblich eingeschränkt müssen, nachdem er dem Verwalter des Nachweises gegenüber gesteht worden war. Das Schiedsgericht hat erneut darauf hinzuweisen, daß durch den Tarifvertrag zwischen den Vertragsparteien Rechtspflichten begründet worden sind, was ja jetzt auch vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 20. Januar 1910, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1910, Seite 184, anerkannt worden ist. Bei der Erfüllung dieser Rechtspflichten hat jede Vertragspartei das Verschulden ihrer Angehörten wie ein eigenes Verschulden zu vertreten, was sich aus § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt. Die Beklagte ist schon im Oktober 1908 einmal wegen Umgehung des Arbeitsnachweises vor dem Schiedsgericht befehrt worden. Sie hat unterm 10. Oktober 1908 an das Schiedsgericht geschrieben: „Wenn wir wieder einmal einen Hilfsarbeiter brauchen, wollen wir es gern wieder einmal mit dem Arbeitsnachweise versuchen, wie das bereits heute geschehen ist.“ In diesen Worten gibt sich nicht die richtige Auffassung von der Bedeutung des Tarifvertrages und seiner einzelnen Bestimmungen kund. Es ist nicht guter Wille, wenn sich die Parteien darnach halten, sondern Rechtspflicht. Den gegenwärtigen Fall, der ja ein Wiederholungsfall ist, konnte das Schiedsgericht nicht als einen leichten betrachten. Es hat geschwankt, ob es die von dem Kläger beantragte Entlassung des tarifwidrig eingestellten Arbeiters verfügen sollte. Es war nicht zu verkennen, daß für diesen Antrag mangelnde Gründe sprachen. Das Schiedsgericht hat aber diesmal noch davon Abstand genommen, die Entlassung zu verfügen, weil innerhalb der Tarifgemeinschaft noch manche Unklarheiten in rechtlicher Beziehung bestehen und weil das Schiedsgericht geglaubt hat, daß die Beklagte nach einer entsprechenden Belehrung sich weitere Verletzungen nicht zu schulden kommen lassen wird. In künftigen Fällen wird aber das Schiedsgericht diese Milde nicht mehr walten lassen können, sondern die Entlassung des tarifwidrig eingestellten Arbeiters fordern, weil dies der einzige Weg ist, um die positive Vertragsverletzung, die durch die Umgehung des Arbeitsnachweises begangen wird, zu beseitigen. Es handelt sich insoweit um eine Form des Schadenersatzes im Sinne des § 249 B. G. B. Die Beklagte wird also dann durch die Entlassung des Arbeiters den Zustand herzustellen haben, der bestehen würde, wenn sie den Arbeitsnachweis nicht umgangen hätte. Ein Schiedsgericht, der die Entlassung eines Arbeiters verfügt, wird gemäß § 239 der Zivilprozessordnung bei dem zuständigen Gericht niedergelegt werden und kann nach § 1042

der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärt werden. Die Vollstreckung wird nach § 888 der Zivilprozessordnung durchgeführt. Welche Nachteile sich etwa an die Nichtbeachtung eines Schiedsspruches knüpfen, weil sich darin wiederum eine Tarifverletzung kundgibt, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Im übrigen soll noch darauf hingewiesen werden, daß eine Reihe von Schiedssprüchen, die die Umgehung des paritätischen Arbeitsnachweises betreffen, in der Beilage zu Nr. 17 der „Solidarität“ vom 23. April 1910 unter Nr. 6 A., B. und C. abgedruckt sind. Bei der Abstimmung stimmten drei Schiedsrichter für die Verfügung der Entlassung und vier Schiedsrichter für die ausgesprochene Verwarnung. Deshalb war die Berufung für den Kläger, nicht aber für die Beklagte zuzulassen.

3. Klage eines Hilfsarbeiters auf Zahlung des Mindestlohnes von 18 M. und Anerkennung der Maßregelung.

**Tatbestand:** Der Kläger ist am 6. Oktober 1909 bei der beklagten Firma gegen einen Wochenlohn von 12,50 M. als Ausleger eingetreten. Es handelt sich hierbei um eine Arbeit, die im allgemeinen von jüngeren Burschen verrichtet und mit 12,50 M. bis 13,50 M. von der Beklagten entlohnt wird. Männliche Ausleger beschäfigt die Beklagte, weil nach § 137 der Gewerbeordnung Arbeiterinnen von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäfigt werden dürfen und die Beklagte zeitweise laufende Doppelschichten einlegen muß. Obwohl nun der Kläger schon 20 Jahre alt ist, hat ihm die Beklagte nicht den vollen tarifmäßigen Lohn nach § 5 a des Leipziger Tarifgesetzes zu zahlen geglaubt, weil sie dafür hält, daß der Kläger infolge körperlicher Gebrechen nicht voll leistungsfähig ist, also zu den Arbeitern gehöre, die nach § 4, Absatz 2, nicht unter die Mindestlohnsätze fallen. Der Kläger ist nach seinem Eintritte bei der Beklagten dem Verbände der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter beigetreten und von diesem über seine tariflichen Rechte belehrt worden. Durch einen Verbandsbeamten ist bei der Beklagten für den Kläger der Anspruch auf den tarifmäßigen Wochenlohn von 18 M. geltend gemacht worden. Die Beklagte hat nunmehr geglaubt, daß die Voraussetzungen, unter der sie den Kläger eingestellt habe, hinjänglich sei und hat es für richtig gehalten, dem Kläger zu kündigen. Sie pflegt für die Stellung, die der Kläger bei ihr einnimmt, nicht mehr als 12,50 M. bis 13,50 M. wöchentlich zu zahlen. Daß die ausgesprochene Kündigung eine Maßregelung sei, davon kann nach der Meinung der Beklagten nicht im entferntesten die Rede sein.

**Entscheidung:** a) Es wird festgestellt, daß der Kläger voll leistungsfähig ist. Die beklagte Firma wird verurteilt, ihm auf die Zeit vom 18. April 1910 ab den Wochenlohn nach dem Satze von 18 M. zu zahlen. b) Die Maßregelung wird anerkannt. Die Entscheidung ist zu a und b endgültig.

**Begründung:** Da der Kläger vor dem Schiedsgerichte persönlich erschienen war, so konnte sich dieses durch den Augenschein davon überzeugen, daß er nicht mit körperlichen Gebrechen behaftet ist. Der Kläger macht zwar den Eindruck eines krankenleidenden Menschen, doch ist das Schiedsgericht der Meinung, daß sein Zustand kein derartiger ist, daß man ihn in die Gruppe der nicht voll leistungsfähigen Arbeiter im Sinne von § 4, Absatz 2, des Tarifgesetzes einzureihen habe. Hiermit ist festgestellt, daß der Kläger ein Unrecht auf den tarifmäßigen Wochenlohn von 18 M. hat. Er hat diesen Anspruch nicht früher als durch die Einreichung der Klage am 18. April 1910 persönlich geltend gemacht. Also ist ihm der erhöhte Lohn erst von diesem Tage ab zuerkannt worden. Die Kündigung, die von der Beklagten ausgesprochen ist, nachdem der Hilfsarbeiterverband bei ihr vorfiel geworden war, mußte als Maßregelung anerkannt werden. Wenn die Beklagte der Meinung war, daß der Kläger infolge seiner Kränklichkeit den vollen tarifmäßigen Lohn nicht zu beanspruchen habe, so konnte sie den Kläger mit seinen Ansprüchen an das Tarifschiedsgericht verweisen oder selbst gegen den Kläger eine negative Feststellungsfrage erheben. Es war aber nicht richtig, daß sie die Zweifelsfrage selbst löste, indem sie dem Kläger kündigte. Da diese Kündigung nicht nur im zeitlichen, sondern auch im ursächlichen Zusammenhange mit der Geltendmachung von Tarifrechten steht, so stellt sie sich als eine Maßregelung dar.

Da die Entscheidung mit einer überwiegenden Mehrheit gefaßt worden ist, so ist sie endgültig und die Berufung an das Tarifamt ausgeschlossen.